

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Faches Materialwissenschaft  
mit dem Abschluss Bachelor of Science - 2018**

**Vom 8. Mai 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 35

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 11.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Eilentscheid durch den Dekan der Technischen Fakultät vom 3. April 2019 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Materialwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science – 2018 vom 7. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:  
Die Zeile zu Anlage 2 erhält folgende Fassung:  
„Anlage 2: Praktikumsordnung zur Praxisphase“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl 1 eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel, nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

Der Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik ist im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs bei den Modulen Physik 1 + 2, Mathematik für Materialwissenschaftler 1 + 2 und Einführung in die Materialwissenschaft 1 + 2 maßgebend. Sie bilden zusammen mit weiteren Modulen aus dem 1. und 2. Semester die Grundlage für eine interdisziplinäre Materialwissenschaft.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind im Studienverlaufsplan gekennzeichnet.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Absatz 4.
  - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.
4. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9 Modulprüfungen**

  - (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit.
  - (2) Die Lehr- und Prüfungssprache eines jeden Moduls ist im Modulhandbuch festgelegt.
  - (3) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Referate zugelassen. Gruppenprüfungen von bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten sind zulässig. Die Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung beträgt in der Regel je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

- (4) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Tests, Klausuren und Hausarbeiten zugelassen. Die Dauer einer Modulabschlussklausur beträgt in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (5) In einem Praktikum wird die Prüfungsleistung durch das Bestehen von einzelnen Versuchen (Testaten) erbracht. Nicht bestandene Praktikumsversuche können nur wiederholt werden, wenn das entsprechende Modul angeboten wird, mindestens aber einmal innerhalb von zwei Semestern.
- (6) Teilprüfungen können aus Hausarbeiten, Laborübungen, Protokollen, Referaten, schriftlichen oder mündlichen Tests bestehen. Art, Anzahl und Gewichtung der Teilprüfungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Eine Abweichung von diesen kann vom Modulverantwortlichen in begründeten Fällen festgelegt werden, wenn alle nötigen Informationen den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich mitgeteilt werden.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10 Praxisphase**

- (1) In das Studium ist eine Praxisphase von mindestens 13 Wochen integriert. Sie soll in der Regel im sechsten Studiensemester durchgeführt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung zur Praxisphase in Anlage 2 dieser Satzung.
- (2) Die Praxisphase soll durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen an die berufliche Tätigkeit eines Bachelors der Materialwissenschaft heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Die Praxisphase wird in dafür geeigneten Unternehmen, Verwaltungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen oder anderen geeigneten Institutionen, jedoch nicht an der Christian-Albrechts-Universität selbst, durchgeführt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Platzes für die Praxisphase besteht nicht. Über die Eignung eines Platzes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer erfolgreich absolvierte Module im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nachweisen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von dieser Regelung abweichen.
- (5) Die Zulassung zur Praxisphase muss in schriftlicher Form mindestens drei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeiten in selbiger beim Prüfungsamt für Materialwissenschaft beantragt werden.
- (6) Während der Praxisphase wird die oder der Studierende von einer Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer betreut, welche die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses festlegt.  
Mit dem Antrag auf Zulassung kann die oder der Studierende einen Vorschlag für die Betreuungsperson abgeben, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (7) Die Praxisphase soll mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (39 h/Woche) durchgeführt werden.
- (8) Auf Antrag kann die Praxisphase in maximal zwei Zeiträume geteilt werden.
- (9) Die Praxisphase wird mit einem Bericht abgeschlossen, der innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Praxisphase bei der betreuenden Person eingegangen sein muss. Diese erstellt innerhalb von weiteren zwei Wochen ein Gutachten.
- (10) Eine bestandene Praxisphase wird mit 18 Leistungspunkten bewertet. Eine Modulnote wird nicht erteilt.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 138 Leistungspunkte nachweisen kann.  
Des Weiteren ist Zulassungsvoraussetzung, dass die Prüfungen zu den Pflichtmodulen, die laut Studienverlaufsplan in den ersten zwei Semestern vorgesehen sind, erfolgreich absolviert wurden.  
In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden von diesen Regelungen abweichen.

- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss in schriftlicher Form mindestens drei Wochen vor Ausgabe des Themas und Aufnahme der Arbeiten zu selbigem beim Prüfungsamt für Materialwissenschaft beantragt werden.
  - (3) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachbereich Materialwissenschaft an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer betreut.
  - (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
  - (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um mehr als vier Wochen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über die Verlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag.
  - (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.
  - (7) Die Bachelorarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Zusätze oder Ergänzungen in anderen Sprachen sind nicht zulässig.
  - (8) Vor der eigentlichen Bachelorarbeit ist eine Widmung und hinter der Bachelorarbeit eine Danksagung zulässig. Sie sind in englischer oder deutscher Sprache abzufassen.
  - (9) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in einer identischen, editierbaren und für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form beim Prüfungsamt Materialwissenschaft einzureichen.
  - (10) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten, wobei mindestens eine/einer von diesen dem Kreis der Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs für Materialwissenschaft angehören muss.“
7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Modultitel des Moduls „Mawi-102“ im ersten Semester erhält folgende Fassung:  
„Mathematik für Studierende der Materialwissenschaft 1“.
  - b) Der Modultitel des Moduls „Mawi-108“ im ersten Semester erhält folgende Fassung:  
„Computergestützte Statik“.
  - c) Der Modultitel des Moduls „Mawi-202“ im zweiten Semester erhält folgende Fassung:  
„Mathematik für Studierende der Materialwissenschaft 2“.
  - d) In der Zeile für das Modul „Mawi-422“ im vierten Semester wird in der Spalte „SWS“ jeweils die Zahl 1 durch die Zahl 2 ersetzt.
  - e) Der Modultitel des Moduls „Mawi-513“ im fünften Semester erhält folgende Fassung:  
„Festkörpermechanik“.
  - f) In der Zeile für das Modul „Mawi-515“ im fünften Semester wird in der Spalte „SWS“ jeweils die Zahl 1 durch die Zahl 2 ersetzt.
  - g) Die Fußnote \*\*\* erhält folgende Fassung:  
„\*\*\* Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden sowie die mündlichen Prüfungsgespräche im Rahmen des Begleitseminars erfolgreich absolviert wurden. Die Note ist durch die Note der Prüfungsgespräche gegeben. Fehlen maximal zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine zusätzliche (mit bestanden oder nicht bestanden zu bewertende) mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich. Fehlen mehr als zwei Testate, ist das Modul nicht bestanden.“

8. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:  
**„Anlage 2 - Praktikumsordnung zur Praxisphase**

**Praktikumsordnung zur Praxisphase  
Im Studiengang  
Bachelor  
Materialwissenschaft**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der Praxisphase
- § 3 Inhalt der Praxisphase
- § 4 Betriebe für die Praxisphase
- § 5 Bericht zur Praxisphase
- § 6 Zeugnis über die Praxisphase
- § 7 Praktische Tätigkeiten im Ausland

## **§ 1 Zweck**

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Bachelorprüfungsordnung für Studierende der Materialwissenschaft den Nachweis einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit (Praxisphase).
- (2) Ingenieurinnen und Ingenieure werden für die berufliche Praxis ausgebildet. Durch die Industriepraxis sollen sie einen ersten Einblick in die Realitäten im Betrieb bekommen. Die Praxisphase vermittelt fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die den Berufsübergang erleichtern.
- (3) Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit
  - der Erkundung des Arbeitsfeldes von Ingenieurinnen und Ingenieuren eines interdisziplinären Studiengangs sowohl im Bereich der Materialwissenschaft als auch im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens,
  - dem Sammeln von Erfahrungen für die fachliche Einstufung einer Bachelorabsolventin oder eines Bachelorabsolventen,
  - dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie,
  - dem Kennenlernen betriebswirtschaftlicher Vorgehensweisen und der Anwendung betriebswirtschaftlicher Instrumente in der Industrie und
  - dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

## **§ 2 Art, Dauer und Durchführung der Praxisphase**

Die anerkannte Tätigkeit muss insgesamt mindestens 13 Wochen umfassen. Fehltage sind nachzuarbeiten, soweit sie die Anzahl von drei Arbeitstagen übersteigen. Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen oder Unklarheiten zum Vorgehen, wird bezüglich der Anerkennung des Praktikums die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.

## **§ 3 Inhalt der Praxisphase**

Die Praxisphase umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Niveau einer Bachelorabsolventin oder eines Bachelorabsolventen, die auf dem Gebiet der Materialwissenschaft durchgeführt werden sollen. Es soll ein Einblick in die praktischen Tätigkeiten einer Materialwissenschaftlerin oder eines Materialwissenschaftlers in dem gewählten Umfeld des Betriebes gegeben werden und eine weiterführende Betrachtung der Tätigkeiten unter wirtschaftlichen Aspekten.

## **§ 4 Betriebe für die Praxisphase**

- (1) Die in der Praxisphase zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können in kleineren, mittleren und großen Industriebetrieben oder in größeren Forschungseinrichtungen erworben werden. Firmen oder Betriebsabteilungen, die sich unter der Leitung eines nahen Angehörigen befinden, scheiden als Praktikumsstellen aus.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikumsstelle, wobei die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezüglich der Eignung der Praktikumsstellen berät.
- (3) Zur Suche nach geeigneten Praktikumsstellen kann sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen. Jeder Betrieb, der eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglicht, ist für die Durchführung der Praxisphase zugelassen.
- (4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind für die Gewährleistung der Einhaltung der Richtlinien selbst verantwortlich. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

## **§ 5 Bericht zur Praxisphase**

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat während der gesamten Dauer der Praxisphase Bericht zu führen.
- (2) Der Bericht soll Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Bericht dient dem Erlern-

nen der Darstellung technischer Sachverhalte und muss daher selbst verfasst sein. Er soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Photographien, Photokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sowie eingescannten Dokumenten soll verzichtet werden.

### **§ 6 Zeugnis über die Praxisphase**

Zur Anerkennung der abgeleisteten Praxisphase sind der Bericht und ein Zeugnis des Betriebes vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, gegebenenfalls Fehlanzeige.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

### **§ 7 Praktische Tätigkeiten im Ausland**

Das Durchführen der Praxisphase im Ausland wird empfohlen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entspricht. Der Bericht muss dabei in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.“

## **Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Mai 2019 erteilt.

Kiel, den 8. Mai 2019

Prof. Dr. Hermann Kohlstedt  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel